

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/96cd5101-e3f0-3bc2-b2e9-6a9b44111db0>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) - Gesetzliche Unfallversicherung -
Amtliche Abkürzung	SGB VII
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-7

§ 107 SGB VII - Besonderheiten in der Seefahrt

(1) ¹Bei Unternehmen der Seefahrt gilt [§ 104](#) auch für die Ersatzpflicht anderer das Arbeitsentgelt schuldender Personen entsprechend. ²[§ 105](#) gilt für den Lotsen entsprechend.

(2) Beim Zusammenstoß mehrerer Seeschiffe von Unternehmen, für die die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation zuständig ist, gelten die [§§ 104](#) und [105](#) entsprechend für die Ersatzpflicht, auch untereinander, der Reeder der dabei beteiligten Fahrzeuge, sonstiger das Arbeitsentgelt schuldender Personen, der Lotsen und der auf den beteiligten Fahrzeugen tätigen Versicherten.

